

<p>Kommentar Eine Überprüfung der HMWB-Ausweisung erfolgt sobald belastbare Überwachungsergebnisse für alle biologischen Qualitätskomponenten vorliegen, spätestens jedoch nach 6 Jahren im Rahmen der formalen Fortschreibung des Bewirtschaftungsplanes.</p>
<p>3.2 Beschreibung der stofflichen Situation Im Wasserkörper 3-OR6 („Freifließende Rheinstraße, unterhalb Neckar- bis Mainmündung“) wird die Umweltqualitätsnorm für die Summe Benzo(ghi)perylen und Ideno(1,2,3-cd)pyren (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK) durch diffuse Einträge nicht eingehalten und somit der gute chemische Zustand verfehlt.</p>
<p>4 Prüfung der HMWB-Voreinstufung Die Grundvoraussetzungen für die HMWB-Ausweisung sind aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr gegeben <input type="checkbox"/> Kommentar _____</p>
<p>Die Voraussetzungen für die Fortführung der HMWB-Ausweisungsprüfung liegen vor <input checked="" type="checkbox"/> Kommentar Aufgrund der morphologischen Veränderungen sowie der im Wasserkörper vorliegenden Nutzung sind die Voraussetzungen für die Fortführung der HMWB-Ausweisungsprüfung gegeben.</p>
<p>5 Teil II: Zieldefinition</p>
<p>5.1 Überregionale Ziele IKSR-Programm Rhein 2020 Verbesserung der Gewässerstruktur zur Schaffung geeigneter Habitats und Funktionsräume für Lang- und Mitteldistanzwanderfische durch Erhöhung der Strukturvielfalt im Uferbereich und Revitalisierung geeigneter Lebensräume.</p>
<p>5.2 Regionale Ziele Verbesserung der Gewässerstruktur zur Herstellung intakter Lebensräume für regional wandernde Fische, Makrophyten und Makrozoobenthos.</p>
<p>5.3 Lokale Ziele Erhöhung der Strukturvielfalt im Uferbereich, Schaffung flacher überströmter wellenschlaggeschützter Kiesflächen.</p>

Teil III: Maßnahmenorientierte Prüfung			
6 Identifizierung von Maßnahmen zur Erreichung des guten hydromorphologischen Zustands (Liste der möglichen Maßnahmen)			
Maßnahmentyp (allgemein)	Hydromorpholog . Veränderung	Nutzungen (gemäß 1.1)	Maßnahmenumfang (grobe Abschätzung)
1) Herstellung / Verbesserung lineare Durchgängigkeit / Feststofftransport			
1	↓↑	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
2	↓↑	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
3	↓↑	_____	↓↑ / ↓↑ ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
4	↓↑	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
2) Verbesserung Mindestabflusssituation			
1	↓↑	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
2	↓↑	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
3) Verbesserung Gewässermorphologie			
1	Breiten- und Tiefenvarian _____	Begradigung	Schifffahrt / = / = / = _____/ _____
2	Laufentwicklung _____	Begradigung	Schifffahrt / Hochwasserschutz / = / = _____/ _____
3	Uferstruktur _____	Uferbefestigung	Schifffahrt / ↓↑ = / = _____/ _____
4	↓↑ _____	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
5	↓↑ _____	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
6	↓↑ _____	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____
7	↓↑ _____	_____	↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ _____/ _____

4) Reduzierung Rückstaubereiche			
1	↓↑		↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / / /
2	↓↑		↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / ↓↑ / / /
7 Voraussichtliche Auswirkungen der identifizierten Maßnahmen auf die biologischen Qualitätskomponenten (Einschätzung der „ökologischen Qualität“)			
Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit			
<p>.....</p>			
Maßnahmen zur Verbesserung der Mindestabflusssituation			
<p>.....</p>			
Maßnahmen zur Verbesserung Gewässermorphologie			
<p>Die Umsetzung aller unter Ziffer 6.3 genannten gewässermorphologischen Maßnahmen würde dazu beitragen, die typspezifischen Lebensraumbedingungen wiederherzustellen. Die Lebensbedingungen für alle biologischen Qualitätskomponenten, insbesondere durch Herstellung von Laich- und Jungfischhabitaten für überregional und regional wandernde Fischarten, für das Makrozoobenthos sowie für Makrophyten, würden erheblich aufgewertet.</p>			
Maßnahmen zur Reduzierung der Rückstaubereiche			
<p>.....</p>			
Kommentar			
<p>Insgesamt könnten bei vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie die Lebensbedingungen für die biologischen Qualitätskomponenten durch Herstellung naturähnlicher morphologischer Bedingungen voraussichtlich so verbessert werden, dass die Voraussetzungen für das Erreichen des guten ökologischen Zustands im Wasserkörper vorliegen würden.</p>			

8 Prüfung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen
8.1 Fachliche / technische Umsetzbarkeit
<p>Die Herstellung einer ausreichenden Breiten- und Tiefenvarianz sowie das Zulassen der Laufverlagerung des Rheins hätten erheblich signifikante, negative Auswirkungen auf die Nutzung als Schifffahrtsstraße. Der Verzicht auf die Nutzung als Wasserstraße ist nicht umsetzbar und die Verlagerung des (Massen-) Gütertransportes auf andere Verkehrswege würde zudem keine (wesentlich) bessere Umweltoption darstellen. Eine Verbesserung der ufernahen Sohlstruktur durch Wellenschlagschutz sowie die Entfernung der Uferbefestigung ist in begrenztem Umfang technisch umsetzbar, eine Realisierung bis 2012 allerdings auf Grund der erforderlichen Prüfschritte schwierig.</p>
Mögliche Auswirkungen von Maßnahmen auf andere schützenswerte Bereiche
<p>Positive Auswirkungen auf die FFH-Gewässerabschnitte und -arten.</p>
8.2 Rechtliche Umsetzbarkeit
<p>Die rechtliche Umsetzbarkeit der gemäß Ziffer 6.3 erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie, wie das Zulassen der Laufverlagerung bzw. der notwendigen Gewässerentwicklung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht möglich.</p>
8.3 Finanzielle Umsetzbarkeit
<p>Die in erheblichem Umfang erforderlichen morphologischen Maßnahmen am Rhein (Ziffer 6.3) wären mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, soweit eine Realisierung technisch überhaupt möglich wäre. Entsprechendes gilt für Alternativen zur bestehenden Nutzung Schifffahrt, z.B. Verlagerung des Gütertransportes auf Straße oder Schiene.</p>
Zusammenfassender Kommentar zu 8.1 - 8.3
<p>Die Umsetzung des zur Erreichung des guten hydromorphologischen Zustands erforderlichen Maßnahmenpakets (Liste der möglichen Maßnahmen, Ziffer 6) ist in seiner Gesamtheit - auch unter Berücksichtigung einer stufenweisen Umsetzung bis spätestens zum Jahr 2024 (gem. WRRL Art. 4 (4)) - bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen oder deren Verlagerung an einen anderen Ort auf Grund der fehlenden "besseren Umweltoption" und technischen Umsetzbarkeit sowie der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht möglich.</p>
<p>Die in diesem Wasserkörper tatsächlich durchführbaren Einzelmaßnahmen werden unter Beachtung ihrer fachlich-technischen, finanziellen und rechtlichen Machbarkeit im Teil V des Ausweisungsbogens in der „Liste der machbaren Maßnahmen“ dargestellt.</p>

9 Zusammenfassende Bewertung (Punkte 6 - 8)

Der hydromorphologische Zustand des Wasserkörpers und somit die im Vergleich zu den natürlichen Gewässertypen vorkommenden Merkmale und Lebensbedingungen für die biologischen Qualitätskomponenten haben sich - verursacht durch die Rheinkorrektion und den späteren Ausbau zur Schifffahrtsstraße - erheblich verändert.

Die durch die aktuellen Nutzungen verursachten hydromorphologischen Veränderungen lassen sich mit verhältnismäßigen Mitteln nicht rückgängig machen bzw. so abschwächen, dass das Erreichen des guten hydromorphologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Zustands möglich erscheint.

Nach Umsetzung der im Wasserkörper machbaren Maßnahme (Teil V) wird nach heutiger Einschätzung der Wasserkörper „Freifließende Rheinstrecke, unterhalb Neckar- bis Mainmündung (3-OR6) insgesamt die hydromorphologischen Merkmale aufweisen, die das gute ökologische Potenzial für diesen Wasserkörper beschreiben.

Da aus heutiger Sicht die Umsetzbarkeit der Maßnahmen bis 2012 jedoch aus technischer Sicht als schwierig bzw. unklar einzustufen ist, ist eine „Fristverlängerung“ gem. WRRL Art. 4 (4) erforderlich.

Bei der Überprüfung der Ausweisung des gemeinsamen Wasserkörpers als erheblich veränderter Wasserkörper sowie der Prüfung der Erforderlichkeit und der Festsetzung der Fristverlängerung für die Erreichung des GÖP wurde in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ~~materialien üblicher Weise vorgegangen und somit eine einheitliche Kategorisierung sichergestellt.~~

10 Teil IV: Formale Ausweisung

Der Wasserkörper „Freifließende Rheinstrecke, unterhalb Neckar- bis Mainmündung“ (3-OR6)

wird gem. WRRL Art. 4 (3) als erheblich verändert ausgewiesen.

Zusätzliche Inanspruchnahme

- ⇒ **Fristverlängerung gem. WRRL Art. 4 (4)** ja nein
- ⇒ **geringere Umweltziele gem. WRRL Art. 4 (5)** ja nein

